

Kundeninformation zur Wärme-Soforthilfe

Worum geht es?

Um die hohen Energiekosten abzufedern, hatte eine von der Regierung eingesetzte Gas-Expertenkommission Vorschläge zur Entlastung von Energiekundschaft erarbeitet. Einer davon war die Übernahme der Abschlagszahlungen für Dezember durch den Staat, die nun endgültig beschlossen wurde.

Wer erhält die Soforthilfe?

Als Kunde sind Sie anspruchsberechtigt, wenn Sie die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen, sofern Ihr Jahresverbrauch **1.500.000 Kilowattstunden (kWh) (1,5 Mio. kWh) nicht übersteigt**.

Ausnahmsweise sind Sie als Kunde mit einem Verbrauch von **mehr als 1,5 Mio. kWh** anspruchsberechtigt, wenn

- Sie Vermieter sind und der Verbrauch mehrerer Haushalte bzw. Mieter über die Entnahmestelle abgerechnet wird oder es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt,
- Sie eine Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Kindertagesstätte oder eine andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Vergleichbares sind.
- Sie eine staatlich anerkannte gemeinnützige Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder ein eingetragener Verein oder Vergleichbares sind oder
- Sie eine Einrichtung der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, eine Werkstätte für Menschen mit Behinderung oder Vergleichbares sind.

Zugelassene **Krankenhäuser** sind unabhängig vom Jahresverbrauch pro Entnahmestelle nicht kompensationsberechtigt, da sie in der zweiten Stufe der Wärmepreisbremse gesondert entlastet werden sollen.

Wie bekommen die Gemeindewerke-Kunden die Soforthilfe?

Sie werden im Dezember von der Abschlagszahlung befreit. Wie genau, hängt davon ab, wie Sie den Abschlag normalerweise zahlen:

- Haben Sie eine Einzugsermächtigung erteilt, brauchen Sie nichts weiter zu tun, dann sind die Gemeindewerke in der Pflicht. Die Gemeindewerke setzen den Einzug für Wärme im Dezember 2022 aus.

- Bei einem Dauerauftrag müssten Sie diesen für Dezember aussetzen (anpassen).
- Bei selbst vorgenommenen monatlichen Überweisungen setzen Sie diese im Dezember (anteilig) aus.

Für die **tatsächliche Höhe** der Entlastung bei der Wärmekundschaft soll der Betrag der Septemberrechnung und ein "pauschaler Anpassungsfaktor" herangezogen werden, der die Preissteigerungen bis Dezember berücksichtigt. Diese tatsächliche Gutschrift wird in der Abrechnung für 2022, die Ihnen Anfang des Jahres 2023 zugeht, gutgeschrieben.

Damit wir die Entlastung schnellstmöglich für Sie umsetzen können, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, **Kundendaten**, die zur Plausibilisierung der zugrunde liegenden Kundenbeziehungen dienen, weiterzugeben. Hierunter fallen die Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022, sowie die Angabe der Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraumes. Vorstehende Angaben sind für uns verpflichtend an den Beauftragten im Sinne des EWVG zu übermitteln.

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter.

https://www.bdew.de/media/documents/Awh_20221111_Soforthilfe_3._Auflage_11.11.22_fin_al.pdf.